

# WEGLEITUNG

betreffend vorgängige Meldepflichten

- bei **Errichtung einer Präsenz im Ausland**
- durch **Banken und Effekthändler**

Ausgabe vom 6. April 2011

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll die dem Bankengesetz (BankG; SR 952.0) und/oder dem Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) unterstellten Institute über die Erwartungen der FINMA hinsichtlich der Meldungen und einzureichenden Informationen im Rahmen der Errichtung einer Präsenz im Ausland informieren (Art. 3 Abs. 7 BankG und Art. 6b Bankenverordnung [BankV; SR 952.02] bzw. Art. 18 Abs. 5 Börsenverordnung [BEHV; SR 954.11]).

Die Wegleitung begründet keine Rechtsansprüche. Sie nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Institut zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

## I. Grundlagen der Meldepflichten

Die gemäss Art. 6b BankV und Art. 18 Abs. 5 BEHV der FINMA einzureichenden Informationen sollen sicherstellen, dass die der Aufsicht der FINMA unterstellten Institute über eine angemessene Organisation und ausreichende Finanzmittel verfügen, um eine entsprechende physische Präsenz im Ausland zu betreiben. Die Meldepflichten beziehen sich insbesondere auch auf ein angemessenes Risikomanagement im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BankV und Art. 19 Abs. 3 BEHV. Dank dieser Meldungen kann die FINMA die neue Tätigkeit zudem im Rahmen der konsolidierten Aufsicht gemäss Art. 3d ff. BankG bewerten und ist in der Lage, allfälligen Informationensuchen der lokalen Aufsichtsbehörden zu entsprechen, die durch die geplante Geschäftstätigkeit betroffen sind.

## II. Geltungsbereich

Alle dem BankG und/oder dem BEHG unterstellten Institute fallen unter diese Meldepflicht, wenn sie im Ausland tätig werden wollen. Dies kann durch Einrichtung einer physischen Präsenz (insbesondere in Form von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Vertretungen oder Geschäftsstellen) oder durch Erwerb von Beteiligungen an ausländischen, im Finanzsektor tätigen Gesellschaften erfolgen.

Der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellte Finanzgruppen sind darüber hinaus verpflichtet, entsprechende Sachverhalte der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften zu melden.

## III. Einzureichende Informationen

Grundsätzlich sind der FINMA folgende Angaben und/oder Dokumente einzureichen:

- 1. Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt** (Art. 6b Bst. a BankV, Art. 18 Abs. 5 Bst. a BEHV)
  - 1.1 Angaben zur gewählten Rechtsform (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Vertretung) und zur Beteiligungsstruktur, bei Beteiligungen an bereits etablierten Unternehmen sind deren Aktiönärsstruktur und andere Beteiligungen anzugeben.
  - 1.2 Angaben zur Art der geplanten Geschäftstätigkeit: Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten (Geschäftsmodell und Geschäftsplan), Kundenzielgruppe, unternehmensinterne Organisation (vor allem in Bezug auf Risikomanagement und Compliance vor Ort), bezüglich der Muttergesellschaft zudem Angabe der eingerichteten Berichterstattungslinie, der Aufsicht über die Auslandsaktivitäten, des Risikomanagements und der Compliance.
- 2. Adresse der Geschäftsstelle im Ausland** (Art. 6b Abs. 1 Bst. b BankV, Art. 18 Abs. 5 Bst. b BEHV)
- 3. Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen** (Art. 6b Abs. 1 Bst. c BankV, Art. 18 Abs. 5 Bst. c BEHV)
  - 3.1 Angabe zur Zusammensetzung der Oberleitungsorgane (Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung, Angabe allfälliger weiterer Funktionen, welche die genannten Personen bei anderen Gesellschaften der Gruppe innehaben.
  - 3.2 Angabe personenspezifischer Lizenzen, die nach lokalem Recht erforderlich sind.
- 4. Prüfgesellschaft** (Art. 6b Abs. 1 Bst. d BankV, Art. 18 Abs. 5 Bst. d BEHV)
  - 4.1 Angabe der beauftragten Prüfgesellschaft (einheitliche Prüfgesellschaft im Sinne von Art. 7 der Finanzmarkprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]).
- 5. Aufsichtsbehörde im Gastland** (Art. 6b Abs. 1 Bst. e BankV, Art. 18 Abs. 5 Bst. e BEHV)
  - 5.1 Angabe der lokalen Aufsichtsbehörde und der im Zusammenhang mit der geplanten Geschäftstätigkeit erteilten Genehmigung, Angabe der von der lokalen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls

auferlegten Restriktionen, Angabe zur Möglichkeit, gewährte Lizenzen ausserhalb nationaler Grenzen einzusetzen (z.B. Europa-Pass).

#### **IV. Stellungnahme der Prüfgesellschaft**

Zusammen mit der Meldung ist eine Stellungnahme der Prüfgesellschaft des betreffenden Instituts vorzulegen. Diese muss insbesondere darüber Auskunft geben, ob die Risikoanalyse in Bezug auf die Auslandaktivität angemessen ist und ob die relevanten Risiken im globalen Risikomanagement des Instituts angemessen berücksichtigt werden.

#### **V. Änderung der Geschäftstätigkeit**

In Anwendung von Art. 6b Abs. 2 BankV muss jede Beendigung oder wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie jeder Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde der FINMA zur Kenntnis gebracht werden. Vgl. Punkt 3 dieser Wegleitung betreffend die in diesem Zusammenhang einzureichenden Informationen.

#### **VI. Kontaktperson bei Anfragen**

- zuständige Kontaktperson in der Abteilung "Bewilligungen" des Geschäftsbereichs „Banken“
- [authorization@finma.ch](mailto:authorization@finma.ch) oder Tel. +41 31 327 93 40